Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Beflaggung der kirchlichen Gebäude

vom 18. November 1947

§ 1

Wenn Kirchen und kirchliche Gebäude beflaggt werden, darf nur die Kirchenfahne (violettes Kreuz auf weißem Grund) gezeigt werden.

§ 2

Unter welchen Voraussetzungen Kirchen und kirchliche Gebäude zu beflaggen sind, richtet sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.[1]

1 Das entsprechende Veröffentlichungsblatt, ABl.EKD, trägt das Datum 1. Januar 1948.